

Wahlbekanntmachung

für die Wahl des Samtgemeinderates sowie die Direktwahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters am 13. September 2026 in der Samtgemeinde Tarmstedt

Gemäß § 16 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gebe ich für die Samtgemeindewahl und gem. § 45 b NKWG für die Direktwahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters am 13. September 2026 in der Samtgemeinde Tarmstedt folgendes bekannt:

1. Zahl der Vertreter

Die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren beträgt 26.

2. Zahl der Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet besteht ein Wahlbereich.

3. Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf bis zu 31 Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin oder dieses Bewerbers enthalten.

4. Unterschriften für Wahlvorschläge

a) Wahl des Samtgemeinderates

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu leisten; sie sind erhältlich bei der Samtgemeindewahlleiterin, Adresse siehe unter 7.. Hiervon ausgenommen sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien und Wählergruppen:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
Alternative für Deutschland (AfD)
Wählergruppe Natürlich Samtgemeinde Tarmstedt (NSGT)

Weiterhin ist der Einzelwahlvorschlag Jochen Albinger von der Pflicht zur Erbringung der Unterschriften befreit.

b) Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 130 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu leisten; sie sind erhältlich bei der Samtgemeindewahlleiterin, Adresse siehe unter 7. Vom Erfordernis zur Beibringung dieser Unterschriften sind gem. § 45 d Abs. 4 NKWG der bisherige Amtsinhaber sowie die vorstehend unter a) aufgeführten Parteien befreit.

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 21 ff, 45 d NKWG und des §§ 32 ff NKWO entsprechen. Sie sollen nach dem Muster der Anlage 5 zu § 32 Abs. 1 NKWO, für Direktwahlen nach dem Muster der Anlage 5 a NKWO, eingereicht werden.

6. Wahlbeteiligungsanzeige

Die nicht unter Ziffer 4 a aufgeführten Parteien, die an den Kommunalwahlen teilnehmen wollen, haben dem Nieders. Landeswahlleiter (Schiffgraben 12, 30159 Hannover) eine Wahlanzeige einzureichen. Dazu wird auf § 22 NKWG und § 34 NKWO hingewiesen. Die Anzeigefrist endet am 15. Juni 2026.

7. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens aber bis zum 20. Juli 2026, 18.00 Uhr, bei mir einzureichen, und zwar

Samtgemeindewahlleiterin Katrin Alpers, Hepstedter Str. 9, 27412 Tarmstedt (Rathaus)

Wahlvorschläge für die Direktwahl sind möglichst frühzeitig, spätestens aber bis zum 06. Juli 2026, 18.00 Uhr, bei der Samtgemeindewahlleiterin einzureichen.

Tarmstedt, den 07.05.2026

gez. Alpers
Die Samtgemeindewahlleiterin